

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
<p>1 Region Hannover</p> <p>Schreiben vom 23.06.2014</p>	<p>1.1 Die Prüfung der Planunterlagen im Hinblick auf die Belange vom Naturschutz konnte innerhalb der gesetzten Frist leider nicht abgeschlossen werden. Eine entsprechende Stellungnahme wird noch kurzfristig nachgereicht. Die Region Hannover beantragt daher insoweit Fristverlängerung gemäß § 4 (2) Satz 2 BauGB.</p>	<p>A 1.1 Eine Fristverlängerung wurde bis zum 30.06.2014 erteilt (Stellungnahme s. Pkte. 1.12 ff.).</p>	
	<p>1.2 Immissionsschutz</p> <p>Zur Beurteilung der N-Deposition hat der Gutachter unter Pkt. 5.3.5 in Hinblick auf die besonders geschützten Biotop die Zusatzbelastung in Bezug zum Bagatellwert 5 kgN/ha gesetzt und im Ergebnis keine erheblichen Nachteile für die geschützten Bereiche bewertet. Nach Rsp. mit der Naturschutzbehörde werden die Biotop dem Schutzanspruch von FFH-Gebieten gleichgestellt, zu denen in Folge die Zusatzbelastung an Hand der Critical Loads (3 %-Regel) bestimmt wird. Nach Ansicht der Region Hannover wird hier eine zusätzliche Aussage des Gutachters erforderlich.</p>	<p>A 1.2</p> <p>Das Ingenieurbüro Prof. Dr. Oldenburg teilt in einem Schreiben v. 17.06.14 mit, dass die Vorbelastung für die betreffenden Biotop mit 19 kg N/(ha*a) unterhalb des von v. Drachenfels vorgegebenen Critical Loads von 25 kgN/(ha*a) liegt. Selbst die Gesamtbelastung (Vorbelastung und Zusatzbelastung) überschreitet diesen Wert nicht. Somit wird der Critical Load in dem betreffenden Biotop nicht überschritten, womit erhebliche Beeinträchtigungen des Biotops ausgeschlossen werden können. Dieses Ergebnis wird in den Umweltbericht aufgenommen.</p>	
	<p>1.3 Im Weiteren ist zum Vorhaben das Beratungsforstamt in Fuhrberg einzubeziehen.</p>	<p>A 1.3 Das Beratungsforstamt Fuhrberg wurde am Verfahren beteiligt (s. Pkt. 32).</p>	
	<p>1.4 Bodenschutz/Abfall</p> <p>Aus bodenschutzbehördlicher Sicht wird darauf hingewiesen, dass sich im Plangebiet eine altas-</p>	<p>A 1.4</p> <p>Zur Kenntnis genommen. Mit Schreiben vom 19.11.2012 hat die Region Hannover Auskunft aus</p>	

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
	<p>tenverdächtige Fläche gemäß § 2 (4) des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) befindet, da hier bedingt durch die Nutzung als Tierversuchsanstalt/Tiergesundheit mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen wurde, bei denen der Verdacht schädlicher Bodenverunreinigungen oder sonstiger Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit besteht.</p> <p>Im Rahmen nachfolgender Baugenehmigungsverfahren auf dieser Fläche ist daher die Untere Bodenschutzbehörde der Region Hannover zu beteiligen.</p>	<p>dem Altlastenverzeichnis der Region Hannover (Stand 07.12.2006) erteilt. Hiernach sind keine Verdachtsflächen gem. § 2 Abs. 4, keine Altlasten gem. § 2 Abs. 5 und keine altlastenverdächtigen Flächen gem. § 2 Abs. 6 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten bekannt.</p> <p>Mit e-Mail vom 30.07.14 hat die Region Hannover ausgeführt, dass eine Erstellung eines Schadstoffkatasters vor Beginn des Rückbaus der Gebäude zu erfolgen hat. Eine Vorlage im B-Plan-Verfahren wird nicht gefordert.</p> <p>Ggf. notwendige Bodenuntersuchungen können unter Umständen auch nach dem Rückbau und vor einer Renaturierung durchgeführt werden. Ein entsprechender Hinweis wird auf den Plan aufgenommen.</p> <p>Die Untere Bodenschutzbehörde der Region Hannover wird bei nachfolgenden Planungen (Zustimmungsverfahren) beteiligt.</p>	
	<p>1.5 Beim Rückbau der Gebäude ist auf die ordnungsgemäße Asbestentsorgung und die dafür erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen zu achten.</p>	<p>A 1.5 Zur Kenntnis genommen. Der Hinweis ist bei nachfolgenden Planungen zu berücksichtigen.</p>	
	<p>1.6 Regionsstraßen</p> <p>An der ortswärtigen Plangrenze ist eine Notzufahrt für Feuerwehr und landwirtschaftlichen Verkehr geplant. Über diese Sondernutzung ist mit dem Fachbereich Verkehr eine Vereinbarung zu schlie-</p>	<p>A 1.6 Zur Kenntnis genommen. Eine entsprechende Vereinbarung wird geschlossen.</p>	

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A)	(B)
	ßen.	B 1.6	Keine Änderung der Planung.	
	<p>1.7 Gewässerschutz</p> <p>Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist die Oberflächenentwässerung des Plangebietes noch nachzuweisen.</p>	A 1.7	Zur Kenntnis genommen. Die Oberflächenentwässerung ist in Kap. 7.2.1 „Oberflächenentwässerung“ der Begründung beschrieben. Ein konkreter Nachweis wird bei nachfolgenden Planungen erbracht.	
		B 1.7	Keine Änderung der Planung.	
	<p>1.8 Im Plangebiet verlaufen Gewässer 3. Ordnung. Die Nutzung 5 m beiderseits der Gewässer ist durch die Gewässerunterhaltungsverordnung der Region Hannover eingeschränkt. Die Belastung ist im Bebauungsplan als Fahrrecht oder als Fläche für die Wasserwirtschaft darzustellen.</p>	A 1.8	Ein Hinweis auf die Gewässerunterhaltungsverordnung der Region Hannover ist bereits in der Begründung enthalten (s. Kap. 10.4 "Gewässer III. Ordnung").	
			Des Weiteren wird der Hinweis als nachrichtliche Übernahme textlich auf dem Plan ergänzt. Die Darstellung eines Fahrrechtes oder als Fläche für die Wasserwirtschaft wird nicht als erforderlich erachtet.	
		B 1.8	Ergänzung nachrichtliche Übernahme.	
	<p>1.9 Bei Einleitung des Oberflächenwassers in ein Gewässer ist eine Drosselung auf 2 l / s.ha erforderlich.</p>	A 1.9	Zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen (Kap. 7.2.1 „Oberflächenentwässerung“).	
		B 1.9	Ergänzung Begründung.	
	<p>1.10 Brandschutz</p> <p>Der Löschwasserbedarf für das Plangebiet ist nach dem Arbeitsblatt W 405 des DVGW mit mindestens 1600 l/min. über 2 Stunden sicherzustellen. Sofern das aus dem Leitungsnetz zu entnehmen</p>	A 1.10	Der erforderliche Löschwasserbedarf ist in der Begründung bereits genannt. Die Löschwasserversorgung wird durch den Bau einer Zisterne innerhalb des Plangebietes sicher-	

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag (A) (B)
Schreiben vom 30.06.2014	<p>mende Löschwasser der erforderlichen Menge nicht entspricht, sind zusätzlich noch unabhängige Löschwasserentnahmestellen in Form von Bohrbrunnen, Zisternen oder ähnlichen Entnahmestellen anzulegen.</p>	<p>gestellt (s. Kap. 7.1.1 „Löschwasserversorgung“ der Begründung).</p> <hr/> <p>B 1.10 Keine Änderung der Planung.</p>
	<p>1.11 Regionalplanung</p> <p>Die Planung ist mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.</p>	<p>A 1.11</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <hr/> <p>B 1.11 ---</p>
	<p>1.12 Naturschutz</p> <p>Die Regelungen des § 44 BNatSchG zum Artenschutz sind jedoch in jedem Fall zu beachten.</p>	<p>A 1.12</p> <p>Die Regelungen werden beachtet. Zum Artenschutz wurde ein CEF-Maßnahmenplan erstellt, dessen Ergebnisse in den Entwurf des Bebauungsplanes einließen.</p> <hr/> <p>B 1.12 Ergänzung Planunterlagen.</p>
	<p>1.13 Geltungsbereich des Bebauungsplanes</p> <p>Da geplant ist, einen Teil der Ausgleichsmaßnahmen auf dem Gelände des alten Gutshofes festzusetzen und zudem hier in erheblichem Maß artenschutzrechtliche Belange betroffen sind, wird empfohlen, für diesen Bereich nicht nur eine Flächennutzungsplanänderung durchzuführen, sondern ihn auch in den Bebauungsplan aufzunehmen.</p>	<p>A 1.13</p> <p>Die externen Maßnahmen werden i. V. m. Zuordnungsfestsetzungen gem. § 9 Abs. 1b BauGB getroffen.</p> <p>Die Sicherung des ökologischen Ausgleichs auf Flächen außerhalb des Geltungsbereiches gem. § 1a Abs. 3 BauGB wird durch eine vertragliche Vereinbarung und die Eintragung einer Grunddienstbarkeit zu Gunsten der UNB erfolgen.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung unter Kap. 10 „Hinweise und nachrichtliche Übernahmen“ aufgenommen.</p>

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag (A) Beschlussvorschlag (B)
		Hinweis: In der Stellungnahme der UNB ist der Alte Werkhof gemeint, nicht der Alte Gutshof (Tel. UNB, Frau Grebe, 29.07.14).
		B 1.13 Ergänzung Begründung.
	<p>1.14 Die Flächennutzungsplanänderung bedarf hier einer Konkretisierung durch die verbindliche Bauleitplanung. Es ist erforderlich, dass auf eine artenschutzrechtliche Befreiungslage hin geplant wird. Abriss und Neubau der Gebäude können in der Beurteilung nicht getrennt werden. Auch die Kartierungen müssen für diesen Bereich fortgeführt werden, alle Gebäude müssen systematisch abgesucht werden.</p> <p>Wenn in der Begründung des Bebauungsplanes beispielsweise derzeit festgestellt wird, dass sich »Lebensraum- und Quartiermöglichkeiten [...] der genannten Fledermäuse vornehmlich außerhalb des Plangebietes [in diesem Fall Gelände des alten Gutshofes mit den zum Abriss vorgesehenen Gebäuden] befinden und sich somit hier an dieser Stelle keine artenschutzrechtlichen Konsequenzen ergeben, so ist dies kontraproduktiv dazu, eine artenschutzrechtliche Befreiungslage herzustellen.</p>	<p>A 1.14 Es ist vorgesehen, auf eine artenschutzrechtliche Befreiungslage hin zu planen. Die Festlegung entsprechender CEF-Maßnahmen erfolgt auf der Grundlage der vollständigen Kartierungsergebnisse. Eine Weiterführung der Kartierungen erfolgte bis Frühjahr 2015. Dabei wurden alle Gebäude begutachtet. Im Ergebnis erfolgt nach Abstimmung mit der UNB und dem Vorhabenträger ein Erhalt der Klinkergebäude 15 und 16 im Alten Werkhof, da diese Gebäude als Quartierstandort für Fledermäuse und Brutvögel von Bedeutung sind.</p>
		B 1.14 Ergänzung Festsetzungen/ Umweltbericht.
	<p>1.15 Die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der betroffenen Arten müssen darüber hinaus im räumlichen Zusammenhang betrachtet werden.</p>	<p>A 1.15 Eine entsprechende Betrachtung erfolgt im Umweltbericht und im CEF-Maßnahmenplan auf der Grundlage der Kartierungsergebnisse.</p>
		B 1.15 Ergänzung Umweltbericht.
	<p>1.16 Hinweise zum Artenschutz</p>	<p>A 1.16</p>

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag (A) Beschlussvorschlag (B)
	<p>Der in der Ausarbeitung »Artenschutzrechtliche Belange« getroffenen Feststellung, dass die vorhandene Datenlage nicht ausreicht, um abschließende belastbare Aussagen zu treffen, ist zuzustimmen.</p>	<p>Die Datenlage wurde um das Ergebnis der Kartierungen im Jahr 2014 und 2015 ergänzt.</p> <hr/> <p>B 1.16 Ergänzung Umweltbericht.</p>
<p>1.17</p>	<p>Unabhängig davon ist festzuhalten, dass der Begründung des Bebauungsplanes vorweg gestellte Hinweis »Allgemeiner und besonderer Artenschutz (§§ 39 und 44 BNatSchG)« so nicht ausreichend ist.</p>	<p>A 1.17 Auf der Grundlage von Kartierergebnissen wurden konkrete CEF- und Ausgleichsmaßnahmen auch für den Artenschutz festgesetzt. Damit werden die §§ 39 und 44 BNatSchG berücksichtigt.</p> <hr/> <p>B 1.17 Anpassung Festsetzungen/ Umweltbericht.</p>
	<p>1.18 Auch wenn die Datenlage bisher unzureichend ist, ist bereits jetzt erkennbar, dass es umfangreicher CEF-Maßnahmen (vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen) bedarf, um die artenschutzrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens zu gewährleisten. Es muss sichergestellt sein, dass diese erfolgreich umgesetzt sind und dauerhaft fortgeführt werden, bevor das Vorhaben realisiert werden kann.</p> <p>Es wird deshalb darum gebeten, dass bei Vorliegen der Kartierungsergebnisse, die auch für das Gelände des alten Gutshofes vorliegen müssen, so zeitnah wie möglich ein CEF-Maßnahmenplan erstellt wird. Dabei ist ein Schwerpunkt auf Zeitplanung (CEF-Maßnahmen vs. Eingriffe bzw. Zeitplanung des Bauvorhabens) zu legen.</p> <p>Diese Forderung dient auch dazu, sonst ggf. erforderliche Baustopps bei Umsetzung des Vorhabens zu vermeiden.</p>	<p>A 1.18 Der Anregung wird gefolgt. Nach Abschluss der Kartierarbeiten wurde ein CEF-Maßnahmenplan erstellt, dessen Maßnahmen sowie ihre erfolgreiche Umsetzung und dauerhafte Fortführung im Bebauungsplan bzw. CEF-Maßnahmenplan festgesetzt werden. Es erfolgte dazu eine Abstimmung mit der UNB der Region Hannover und dem Vorhabenträger.</p> <p>Der CEF-Maßnahmenplan berücksichtigt die Kartierungsergebnisse für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes, die Bereiche "Alter Gutshof" und "Alter Werkhof" sowie hier beabsichtigten baulichen Veränderungen. Die Planung der einzelnen Maßnahmen orientiert sich an den zeitlichen Planungen des Bauvorhabens.</p> <p>Der CEF-Maßnahmenplan wird der Begründung/ Umweltbericht des Bebauungsplanes als Anhang beigefügt. Zudem werden die Maßnahmen in die textlichen Festsetzungen übernommen.</p> <hr/> <p>B 1.18 Anpassung Festsetzungen/ Umweltbericht.</p>

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
	<p>1.19 Auch wenn die Datenlage bisher unzureichend ist, können zudem bereits jetzt folgende Hinweise gegeben werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Es ist für jeden Einzelfall zu prüfen, ob und unter welchen Umständen ein Erhalt der Lebensstätten in Frage kommt. Dabei ist auch darzustellen, welchen Störungen die Lebensstätten während der Bauphase und bei Inbetriebnahme unterliegen würden. Kommt ein Erhalt der Lebensstätten nicht in Frage, müssen CEF-Maßnahmen eingeplant, erfolgreich umgesetzt und dauerhaft vorgehalten werden (siehe oben, CEF Maßnahmenplan). 	<p>A 1.19</p> <p>Die genannten Aspekte wurden im Rahmen eines CEF-Maßnahmenplans geprüft und dargestellt. Die Ergebnisse fließen in die Planung ein.</p> <hr style="border-top: 1px dashed black;"/> <p>B 1.19 Ergänzung Festsetzungen/ Umweltbericht.</p>	
	<p>1.20 – Auch für die Fledermäuse müssen CEF-Maßnahmen eingeplant werden, wenn Lebensstätten nicht erhalten werden können. Die erfolgreiche Umsetzung von CEF-Maßnahmen ist bei Fledermäusen zudem aufgrund ihrer Quartierstreue schwierig. Auf keinen Fall reicht eine Bauzeitenregelung als alleinige Maßnahme.</p>	<p>A 1.20 Entsprechende Maßnahmen werden eingeplant (s. auch Pkt. A 1.18).</p> <hr style="border-top: 1px dashed black;"/> <p>B 1.20 Ergänzung Festsetzungen/ Umweltbericht.</p>	
	<p>1.21 – Lerchenfenster sind als CEF-Maßnahme für die betroffenen Feldbrüter nur bedingt geeignet. Damit die erfolgreiche Umsetzung der Maßnahme auch kontrolliert werden kann, ist es erforderlich, Brachestreifen anzulegen.</p>	<p>A 1.21 Die CEF-Maßnahmen wurden inzwischen festgelegt und dabei Brachestreifen im Offenland eingeplant. Diese werden textlich im Bebauungsplan festgesetzt.</p> <hr style="border-top: 1px dashed black;"/> <p>B 1.21 Ergänzung Festsetzungen/ Umweltbericht.</p>	
	<p>1.22 – Für den Haussperling sowie den Hausrot-</p>	<p>A 1.22 Für den Haussperling werden Nisthilfen im Bereich</p>	

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
	<p>schwanz ist die einfache Aussage, dass im Umfeld des Geltungsbereiches ausreichend Brutmöglichkeiten bestünden, fachlich nicht ausreichend. Unabhängig davon wird grundsätzlich empfohlen, dass an den neu zu errichtenden Gebäuden Brutmöglichkeiten geschaffen werden, da die Bestände des Haussperlings aufgrund des zunehmenden Verlustes seiner Neststandorte zurück gehen.</p>	<p>"Alter Gutshof" angebracht. Für den Hausrotschwanz wird das "Gebäude 15" erhalten. Als CEF-Maßnahmen wurden Nisthilfen im Bereich "Alter Gutshof" angebracht, die dauerhaft erhalten werden (textliche Festsetzung). Dies wird als ausreichend erachtet.</p>	
	<p>1.23 Schutzgüter Wasser und Klima</p> <p>Die nach dem Modell GROWA des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) ermittelte Grundwasserneubildung liegt zwischen 201 bis 250 mm/a und ist damit nach der Arbeitshilfe Boden und Wasser im Landschaftsrahmenplan als Bereich mit besonderer Funktionsfähigkeit einzustufen. Das Gebiet wird deshalb in der Karte 3b des Landschaftsrahmenplanes als Bereich mit hoher Grundwasserneubildungsrate bei keiner bis mittlerer Nitratauswaschungsgefährdung ausgewiesen. Es wird darum gebeten, diesem besonderen Schutzbedarf entsprechend der Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung (Niedersächsischer Stadtag 2013, Seite 28f) Rechnung zu tragen.</p>	<p>B 1.22 Ergänzung Festsetzungen/ Umweltbericht.</p> <hr/> <p>A 1.23</p> <p>Der Bitte wird gefolgt und der besondere Schutzbedarf des Grundwassers im Umweltbericht unter Kap. 3.2.5 "Schutzgut Wasser" ergänzt. Mit den geplanten Maßnahmen zur Regenwasserbewirtschaftung wird versucht, ein Optimum an Versickerung von Niederschlägen vor Ort und Ableitung über ein Entwässerungskonzept mit Mulden zur Regenwasserrückhaltung zu realisieren. Die begrenzte Einleitung erfolgt in einen Vorfluter.</p>	

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag (A) Beschlussvorschlag (B)
	<p>Im Süden böte sich - wie auch in der Begründung des Bebauungsplanes vorgeschlagen - an, mit großkronigen Einzelbäumen statt mit einer geschlossenen Heckenpflanzung zu arbeiten, um so dem Charakter des Gebietes, der durch die bestehende Ahorn-Birkenallee an der K 314 geprägt ist, Rechnung zu tragen.</p> <p>Der Abstand der Bäume sollte jedoch nicht 20 Meter, sondern 15 Meter betragen, um einen Kronenschluss der Bäume zu fördern.</p> <p>Um ein Gegengewicht zu den neu zu errichtenden Gebäuden zu schaffen, ist zu empfehlen, keine einseitige Baumreihe, sondern eine Allee anzulegen.</p>	<p>Innerhalb der südlichen Grünfläche wurden im Vorentwurf hochstämmige Laubbäume festgesetzt, um dem durch die vorhandene Ahorn-Birkenallee geprägten Charakter des Gebietes zu entsprechen (s. textl. Festsetzung Nr. 3.2 „Baumreihen“). Eine Heckenpflanzung ist nur an der Ostgrenze vorgesehen (s. textl. Festsetzung Nr. 4 „Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern“).</p> <p>Der Anregung wird nachgekommen und der Abstand der Bäume auf max. 15 m reduziert (Anpassung der textl. Fests. Nr. 3.2 „Baumreihen“).</p> <p>Die Anpflanzung einer Allee ist räumlich und funktional nicht möglich, da die Gebäude bis an die Erschließungsstraße herangeführt werden müssen. Um dennoch eine stärkere Eingrünung zu erzielen, wird die textl. Fests. Nr. 3.2 dahingehend ergänzt, dass entlang der Erschließungsstraße eine umlaufende Baumreihe auszubilden ist (diese kann durch notwendige Zufahrten bzw. einen Weideaustrieb unterbrochen werden).</p> <p>B 1.27 Änderung textl. Festsetzung/ Umweltbericht</p>
	<p>1.28 Im Norden sollte zusätzlich eine mindestens 10 Meter breite Anpflanzung entlang des bestehenden Grabens festgesetzt werden.</p>	<p>A 1.28 Eine 10 m breite Anpflanzung im Norden entlang des Grabens ist aus räumlichen Gründen nicht möglich. Neben dem Graben ist zunächst ein 5 m breiter Gewässerunterhaltungstreifen frei zu halten (s. Pkt. 1.8). In südwestliche Richtung lässt sich die Anpflanzung nicht verwirklichen, da die Fläche für die Oberflächenentwässerung benötigt wird.</p> <p>B 1.28 Keine Änderung der Planung.</p>

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag (A) (B)
	<p>1.29 Bei der östlichen Anpflanzung wird empfohlen, weitere Überhälter einzuplanen.</p>	<p>A 1.29 s. Pkt. A 1.26</p> <p>-----</p> <p>B 1.29 s. Pkt. B 1.26</p>
	<p>1.30 Eingriffsbilanzierung</p> <p>Es wird empfohlen, im weiteren Verfahren das aktuelle Modell des niedersächsischen Städtetages (Stand 2013) zugrunde zu legen.</p>	<p>A 1.30</p> <p>In bereits vorliegenden Untersuchungen wurde das alte Modell von 2008 verwandt. Es wurde geprüft, ob die Anwendung des aktuellen Modells zu einem anderen Bilanzierungsergebnis führen würde. Dies ist nicht der Fall. Daher wird als Grundlage für den Umweltbericht weiterhin das Modell von 2008 verwendet, um die Nachvollziehbarkeit zu den vorgegangenen Untersuchungen zu gewährleisten, die die Grundlage der Berechnungen im Umweltbericht bilden.</p> <p>-----</p> <p>B 1.30 Keine Änderung der Planung.</p>
	<p>1.31 Zur Bilanzierung selbst werden folgende Hinweise gegeben:</p> <p>Biotoptypen - Bestand Die Grünanlage mit altem Baumbestand ist nicht als PHH mit Wertfaktor 1, sondern als PZR mit Wertfaktor 3 einzuordnen.</p>	<p>A 1.31</p> <p>Biotoptyp und Bewertung werden entsprechend geändert.</p> <p>-----</p> <p>B 1.31 Änderung Umweltbericht.</p>
	<p>1.32 Biotoptypen - Planung Es ist auszuführen, wie die extensive Nutzung der Rasenflächen sichergestellt werden soll, damit die Zuordnung des Wertfaktors 2 nachvollziehbar ist.</p>	<p>A 1.32</p> <p>Die extensive Pflege soll durch eine max. 2-schürige Mahd pro Jahr sichergestellt werden. Diese Definition wird in der textlichen Festsetzung Nr. 3.1 "Grünflächen, Allgemeine Flächenausbildung" ergänzt.</p> <p>-----</p> <p>B 1.32 Ergänzung Festsetzungen/ Umweltbericht.</p>

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag (A) (B)
	<p>1.33 Die Strauch-Baumhecke ist nicht als HFM mit Wertfaktor 3, sondern als neu angelegte Feldhecke HFN mit Wertfaktor 2 einzuordnen.</p> <p>1.34 Bei den noch zu entwickelnden Ausgleichsmaßnahmen ist darauf zu achten, dass durch die Ausgleichsmaßnahmen (hier Abbruch von Gebäuden) möglichst keine zusätzlichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft (hier Verlust von Lebensstätten) entstehen. Gegebenenfalls ist auf den Abriss zugunsten des Erhaltes der Lebensstätte zu verzichten.</p>	<p>A 1.33 Biototyp und Bewertung werden entsprechend geändert.</p> <p>B 1.33 Änderung Umweltbericht.</p> <hr/> <p>A 1.34 s. Pkt. A 1.20</p> <p>s. Pkt. A 1.14</p> <hr/> <p>B 1.34 s. Pkte. B 1.14 und B 1.14</p>
<p>7 Landwirtschaftskammer Niedersachsen</p> <p>Schreiben vom 25.06.2014</p>	<p>7.1 Zur Planung werden aus landwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken und Anregungen vorgetragen.</p> <p>Es wird folgender Hinweis gegeben: Siedlungs- und Verkehrsvorhaben verbrauchen derzeit in Deutschland täglich rund 100 ha zumeist landwirtschaftlich genutzte Flächen. Aus Sicht der Landwirtschaftskammer Niedersachsen sollte dem Schutz und der nachhaltigen Nutzung der unvermehrten landwirtschaftlichen Ressource Boden mehr Bedeutung zukommen. Er ist Grundlage für die landwirtschaftliche Produktion von Lebens- und Futtermitteln sowie nachwachsenden Rohstoffen. Hinsichtlich der Kompensationsmaßnahmen, die außerhalb des Plangebietes erfolgen sollen, regt die Landwirtschaftskammer Niedersachsen daher</p>	<p>A 7.1 ---</p> <p>Zur Kenntnis genommen. Mit den geplanten Kompensationsmaßnahmen werden die genannten Aspekte berücksichtigt (vgl. textliche Festsetzungen Pkt. 6 und 7 sowie Kap. 5.2 „Ausgleichsmaßnahmen“ des Umweltberichtes).</p>

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag (A) (B)
	<p>an, diese möglichst flächensparsam durchzuführen. Einer Entsiegelung (alte Gewerbegebiete, Schulhöfe) oder einer Aufwertung bestehender Ökotope (z.B. Unterholzpflanzungen, Aufwertungen von Wegeseitenräumen oder Gewässerrandstreifen) sollte unbedingt der Vorzug vor einer zusätzlichen Inanspruchnahme von wertvoller landwirtschaftlicher Nutzfläche gegeben werden.</p> <p>7.2 Die Konkretisierung der externen Kompensationsmaßnahmen erfolgt im weiteren Planungsablauf. Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen behält sich daher vor, im weiteren Beteiligungsverfahren dazu Stellung zu nehmen.</p>	<p>B 7.1 Keine Änderung der Planung.</p> <p>A 7.2 Zur Kenntnis genommen.</p> <p>B 7.2 ---</p>
<p>13 LGLN RD Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst</p> <p>Schreiben vom 26.05.2014</p>	<p>13.1 <u>Kampfmittel-/Gefährdungssituation</u></p> <p>Auf den dem Kampfmittelbeseitigungsdienst zur Verfügung stehenden Luftbildern ist keine Bombardierung im Planungs-, Grundstücks- und Trassenbereich erkennbar.</p>	<p>A 13.1</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>B 13.1 Keine Änderung der Planung.</p>
<p>15 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</p> <p>Schreiben vom 26.05.2014</p>	<p>15.1 Die luftfahrtrechtlichen Bewertungen bzgl. der 36. Änderung des FNP und des BBP Nr. 146 „Neubauvorhaben Friedrich-Loeffler-Institut“, Kernstadt Mecklenhorst sind abgeschlossen. Der Standort des Bauvorhabens befindet sich im Bauschutzbereich des militärischen Flugplatzes Wunstorf. Bis zu einer max. Bauhöhe von 25 m wird die Vorlagegrenze nicht durchdrungen.</p>	<p>A 15.1 Der Bauschutzbereich ist bereits in der Planzeichnung dargestellt und in der Begründung erwähnt (Kap. 10.3 „Bauschutzbereich Flughafen Wunstorf“). Ergänzend wird der Hinweis wird textlich als nachrichtliche Übernahme auf den Plan aufgenommen.</p>

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz/Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, nicht anerkannt werden.</p> <p>Das Aufstellen von Baukränen ist beim Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Bonn gesondert zu beantragen.</p>	<p>-----</p> <p>B 15.1 Ergänzung nachrichtliche Übernahme.</p>	
<p>21 Abfallwirtschaft Region Hannover</p> <p>Schreiben vom 11.06.2014</p>	<p>21.1 Die Ausgestaltung des inneren Erschließungssystems der Versuchsstation ist aus den Planunterlagen nicht im Detail ersichtlich. Daher weist die Abfallwirtschaft Region Hannover vorsorglich darauf hin, dass alle zwecks Entsorgung zu befahrenden Erschließungswege LKW-gesegnet ausgelegt sein müssen. Insbesondere wären ein erforderlicher Kurvenradius von 9 m, eine lichte Fahrbahnbreite von 3,5 m sowie eine Bodenlast von min. 26 To zu berücksichtigen.</p> <p>Ferner können als Sackgassen angelegte Stichwege nicht mit Entsorgungsfahrzeugen befahren werden.</p> <p>Sollte es erforderlich werden, private Wege oder Straßen im Plangebiet zu befahren, wäre ‚aha‘ eine entsprechende schriftliche Genehmigung durch den/die betroffenen Grundstückseigentümer zu erteilen (Haftungsausschluss).</p> <p>Die Abfallwirtschaft Region Hannover weist darauf hin, dass der Zweckverband in den Bereichen Garbsen und Neustadt ab April 2014 die Restmüll-Abfuhr über feste Behälter (Tonnen oder Contai-</p>	<p>A 21.1 Die Hinweise sind bei nachfolgenden Planungen zu berücksichtigen.</p> <p>Die Straße "Am Föhrkamp" wird von Entsorgungsfahrzeugen angefahren und für ausreichende Wendemöglichkeiten gesorgt.</p> <p>Es wird ein Abfallentsorgungskonzept erstellt.</p> <p>Die Straßen werden entsprechend ausgebaut.</p> <p>-----</p>	

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
	<p>ner) eingeführt hat. Bestandsgrundstücke sollen dann zwischen Fortsetzung der Sackabfuhr oder der Behälterabfuhr wählen können, Neubaugrundstücke werden aber ab diesem Zeitpunkt grundsätzlich an die Behälterabfuhr angeschlossen.</p> <p>Während Abfall- und Wertstoffsäcke zur Abholung weiterhin vom Nutzer zur Abholung an der Straße bereitgestellt werden müssen, werden feste Behälter dann bis zu einer Entfernung von 15 m kostenfrei von ‚aha‘-mitarbeitern zum Leerungsfahrzeug und zurück zum Standplatz transportiert. Bei Transportwege über 15 m haben die Nutzer die Wahl, den/die Behälter zur Leerung selbst an der nächsten befahrbaren Straße bereitzustellen oder den – nach Entfernung gestaffelten – kostenpflichtigen Holservice von ‚aha‘ in Anspruch zu nehmen.</p>	<p>B 21.1 Keine Änderung der Planung.</p> <hr/> <p>A 21.2 Zur Kenntnis genommen.</p> <hr/> <p>B 21.2 ---</p>	
<p>32 Niedersächsisches Forstamt Fuhrberg</p> <p>Schreiben vom 25.07.2014</p>	<p>32.1 Das Niedersächsische Forstamt Fuhrberg nimmt zusammen mit dem Forstamt Nordheide-Heidmark der Landwirtschaftskammer aus waldfachlicher Sicht wie folgt Stellung:</p> <p>1. Ammoniakkonzentration Der Grenzwert für die Ammoniakbelastung wird eingehalten. Eine weitere Prüfung der anlagenbezogenen Ammoniakemissionen ist daher nicht erforderlich.</p>	<p>A 32.1</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>	

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
	<p>32.2 2. Stickstoffdeposition In dem von Prof. Oldenburg erstellten Gutachten zu der Planung wird festgestellt, dass bei Realisierung des Bauvorhabens die Bagatellgrenze von 5 kg/a/ha im Bereich der angrenzenden Waldfläche überschritten wird. Für diese Fläche liegen Anhaltspunkte vor, die für die betroffenen Waldflächen erhebliche Beeinträchtigungen durch Stickstoffdepositionen erwarten lassen. Nach der TA Luft wäre in diesem Zusammenhang eine Einzelfallprüfung vorzunehmen, deren Ergebnis noch nicht bestimmt ist. Das Niedersächsische Forstamt Fuhrberg bittet darum, das Ergebnis dieser Einzelfallprüfung zur Plausibilitätsprüfung wieder vorgelegt zu bekommen. Im gemeinsamen Runderlass des MU und des ML vom 01.08.2012 wird darauf hingewiesen, dass unabhängig vom immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren die Möglichkeiten des § 8 des NWaldLG (Waldumwandlung) in Betracht kommen können. Sollte im Bauantragsverfahren die Möglichkeit der Waldumwandlung in Betracht gezogen werden, bittet das Niedersächsische Forstamt Fuhrberg darum, neben Waldbehörde und Beratungsforstamt das für die Betreuung des Privatwaldes zuständige LWK-Forstamt Nordheide-Heidmark möglichst frühzeitig zur Abstimmung und Ermittlung der erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gem. Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG zu beteiligen.</p>	<p>B 32.1 ---</p> <p>A 32.2</p> <p>Durch die Stickstoffdeposition entsteht kein Waldverlust. Auf der besagten Fläche stocken bereits Stickstoff liebende Arten wie Eschen, Spitzahorn und Holunder, Pappeln und Weiden. Zudem wird die Fläche gem. Bundesforstamt nicht als Wald, sondern als wald-/parkähnliche Grünanlage bzw. Hofgehölz bewertet (Schreiben vom 28.03.2014). Gem. Schreiben des Ingenieurbüros Prof. Dr. Oldenburg vom 17.06.14 bleibt die Gesamtbelastung (Vorbelastung mit Zusatzbelastung) unterhalb des von v. Drachenfels vorgegebenen Wertes, so dass eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann (s. auch Pkt. A 1.2).</p> <p>B 32.2 Änderung/ Ergänzung Umweltbericht.</p>	

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A) (B)
--------------	--------------------	---	------------

Nachfolgend aufgeführte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt und haben schriftlich ausschließlich die Anmerkung vorgebracht, dass sie keine Anregungen oder Bedenken haben:

- **02** Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover
- **04** Industrie- und Handelskammer Hannover
- **05** Handwerkskammer Hannover
- **22** Deutsche Telekom Technik GmbH
- **23** PLEdoc GmbH

Nachfolgend aufgeführte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sind zwar beteiligt worden, haben sich jedoch nicht gemeldet. Es wird deshalb davon ausgegangen, dass keine Einwendungen gegen das Vorhaben bestehen:

- **03** Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
- **06** HVH Handelsverband Hannover e.V.
- **08** Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
- **09** Staatliches Baumanagement Weser-Leine
- **10** Finanzamt Nienburg
- **11/12** LGLN RD Hannover, Domäneamt Hannover Kampfmittelbeseitigung
- **14** Polizeikommissariat Neustadt am Rübenberge
- **16** Landvolkkreisverband Hannover e.V.
- **17** Nds. Heimatbund e.V.
- **18** Herr Ulrich Thiele, Naturschutzbeauftragter westlich der Leine
- **19** Herr Werner Magers, Naturschutzbeauftragter östlich der Leine
- **20** Stadtwerke Neustadt a. Rbge. GmbH
- **24** Ev.-luth. Kirchenamt in Wunstorf
- **25** Bischöfliches Generalvikariat
- **26** Realverband der Gemarkung Neustadt a. Rbge.
- **27/28** BUND Region Hannover
- **29** Naturschutzbund – NABU – Ortsverband Neustadt a. Rbge.
- **30** NABU Niedersachsen, Landesgeschäftsstelle

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Stadt Neustadt a. Rbge./Mecklenhorst, BP Nr. 164 „Neubauvorhaben Friedrich-Loeffler-Institut“

Auswertung der Stellungnahmen zu den Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3(1) und 4(1) BauGB vom 21.05. bis 23.06.2014

Planstand: 06.05.2014

Stand: 13.04.2016/ ST, BOB

Nr. Absender	Pkt. Stellungnahme	Pkt. Abwägungsvorschlag Beschlussvorschlag	(A)	(B)
---------------------	---------------------------	---	------------	------------